

GARANTIE



BAIJAH
AUTOMOTIVE

GARANTIEBEDINGUNGEN NEUWAGEN

STAND: 08/2007

GARANTIEUMFANG:

2 Jahre oder 50.000 Kilometer, erweiterungsfähig auf 5 Jahre oder 100.000 Kilometer (Zusatz-Garantie gegen Berechnung) 1) Ab Modelljahr 08/2007:

GARANTIEGEBER:

Garantiegeber ist die SZ venture capital companions Beteiligungs mbH in allen folgenden Passagen kurz BAIJAH genannt. Garantieleistungen können auch in den in diesem Prospekt angegebenen europäischen Ländern in Anspruch genommen werden.

GARANTIEGEGENSTAND:

Gegenstand der Garantie ist das in der Garantieurkunde spezifizierte BAIJAH-Automobil, sofern dieses BAIJAH-Automobil von BAIJAH geliefert worden ist und den Straßenverkehrszulassungs-Bestimmungen des Landes entspricht, in dem es zu gelassen wurde. Die Garantieurkunde ist von Ihrem BAIJAH-Vertragshändler vollständig auszufüllen.

GARANTIENEHMER:

Garantienehmer sind sie als Endabnehmer des fabrikneuen Fahrzeuges, jedoch können die Rechte aus der Garantie bis zum Ablauf der Garantiefrist an jeden folgenden Erwerber des Fahrzeuges abgetreten werden.

Garantiert wird eine dem Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit in Werkstoff und Werkarbeit. Diese Garantie ist ein freiwilliges Versprechen des Fahrzeugherstellers, welches die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Endabnehmers aus seinem Kaufvertrag mit dem jeweiligen Händler nicht berührt.

Europäische Länder, in denen Garantieleistungen in Anspruch genommen werden können: Alle EU-Länder, Gibraltar, Malta, Norwegen, Schweiz.

DIE GARANTIE UND IHRE BESTANDTEILE

Standard-Garantie zwei Jahre oder 50.000 km: BAIJAH garantiert, daß das in der Garantieurkunde spezifizierte BAIJAH-Automobil frei von Fehlern in Werkstoff und Werkarbeit ist. Die Garantie beginnt mit dem in der Garantieurkunde angegebenen Tag und endet mit dem Ablauf von zwei Jahren oder mit dem Erreichen einer Laufleistung von 50.000 km, je nachdem, was zuerst eintritt (Garantiefrist). Innerhalb der vorgenannten Garantiefrist wird BAIJAH den Endabnehmer nach Maßgabe der Garantiebedingungen von den Kosten der Beseitigung eines Werkstoff- oder Werkarbeitsfehlers durch einen BAIJAH-Vertragshändler freihalten (Garantieanspruch).

GARANTIEBEDINGUNGEN

1. BAIJAH ist berechtigt, die Erfüllung von Garantiansprüchen zu verweigern, wenn und soweit

a) das Fahrzeug des Anspruchstellers nicht regelmäßig entsprechend den im Serviceheft abgedruckten Vorschriften von einem BAIJAH-Vertragshändler inspiziert und gewartet worden ist;

b) an dem Fahrzeug des Anspruchstellers Defekte festgestellt werden, die auf irgendwelche den technischen Anforderungen, Vorgaben und Vorschriften des Herstellers nicht entsprechende Wartungs- und Reparaturarbeiten durch eine von BAIJAH nicht autorisierte Werkstatt zurückzuführen sind;

c) der Anspruchsteller es versäumt hat, an seinem Fahrzeug die üblichen periodischen Wartungsarbeiten vorzunehmen;

d) an dem Fahrzeug des Anspruchstellers Modifikationen und/oder Veränderungen festgestellt werden, die von BAIJAH nicht ausdrücklich gebilligt worden sind;

e) an dem Fahrzeug des Anspruchstellers Defekte festgestellt werden, welche auf die Verwendung von Ersatzteilen, Zubehörartikeln und/oder Schmierstoffen zurückzuführen sind, die nicht dem Qualitätsstand oder nicht den Spezifikationen der betreffenden Original-BAIJAH-Produkte entsprechen;

f) an dem Fahrzeug des Anspruchstellers Defekte festgestellt werden, welche darauf zurückzuführen sind, daß das Fahrzeug zu anderen als den durch das Handbuch bestimmten Zwecken benutzt oder unter Mißachtung der im Handbuch angegebenen Belastbarkeitsdaten (zum Beispiel Höchstgeschwindigkeit, zulässiges Gesamtgewicht, Insassenmaximum, etc.) übermäßig beansprucht worden ist;

g) an dem Fahrzeug des Anspruchstellers Defekte festgestellt werden, die auf den Gebrauch schleifender oder aggressiver Reinigungsmittel zurückzuführen sind;

h) an dem Fahrzeug des Anspruchstellers Defekte festgestellt werden, die auf abnormen Gebrauch, schlechte Behandlung, Vernachlässigung, Benutzung durch unqualifizierte oder unerfahrene Fahrer oder auf den Einsatz bei Motorsport-Veranstaltungen jeglicher Art wie zum Beispiel Rennen, Rallyes etc. zurückzuführen sind.

i) an dem Fahrzeug des Anspruchstellers Defekte festgestellt werden, die auf Naturkatastrophen, Feuer, Zusammenstoß, Diebstahl oder auf aus derartigen Ereignissen resultierende Folgeschäden zurückzuführen sind;

nissen resultierende Folgeschäden zurückzuführen sind;

j) an dem Fahrzeug des Anspruchstellers die Auswirkungen seitens des Herstellers nicht einschätzbaren Umwelteinflüssen festgestellt werden (zum Beispiel die Auswirkungen von industrieller oder häuslicher Luftverschmutzung, chemischen Immissionen, Vogel-/Insektenkot, Seewasser, Streusalz oder anderen der Korrosion Vorschub leistenden Stoffen);

k) der Garantieanspruch des Anspruchstellers Schäden betrifft, die durch bloße Alterung hervorgerufen worden sind (zum Beispiel das natürliche Verblässen lackierter oder metallüberzogener Oberflächen, das Abblättern von Blechen und andere Alterungserscheinungen);

l) der Garantieanspruch des Anspruchstellers Korrosionsschäden betrifft, die darauf zurückzuführen sind, daß das Fahrzeug zu irgendeinem Zeitpunkt ganz oder teilweise unter Wasser geraten ist;

m) der Garantieanspruch des Anspruchstellers Korrosionsschäden der Fahrzeugoberfläche betrifft, die durch Steinschlag oder andere vom Hersteller nicht einschätzbare äußere Einwirkungen hervorgerufen worden sind;

n) der Garantieanspruch des Anspruchstellers mit der Reparatur oder dem Zusammenbau eines Fahrzeuges (oder eines Teils eines solchen Fahrzeuges) im Zusammenhang steht, welches von irgendeinem Versicherer als Totalschaden oder Schrott bewertet worden ist;

es sei denn, daß der Anspruchsteller in den Fällen a) bis j) unter Beweis stellt, daß der zur Ablehnung des Garantieanspruches berechtigte Tatbestand für die Entwicklung oder Auswirkung des dem Garantieanspruch zugrunde liegenden Werkstoff- oder Werkarbeitsfehlers keinerlei Bedeutung hat.

2. Ausgeschlossen von der Garantie sind alle Teile des Fahrzeuges, die im Rahmen ihrer normalen Funktion einem ständigen Verschleiß unterliegen (wie zum Beispiel Kupplungsscheiben, Bremscheiben, Bremsstromeln, Bremsbeläge, Auspuffanlage, Stoßdämpfer, Filterelemente, Antriebsriemen, Wischerblätter, Reifen, Glühlampen, Sicherungen, etc.), sowie Beschädigungen an den Fensterscheiben des Fahrzeuges durch Bruch, Steinschlag oder Kratzspuren, es sei denn, es liegt ein Werkarbeitsfehler vor. Ausgeschlossen von der Garantie sind ferner alle Fahrzeuge, deren tatsächliche Laufleistung infolge

irgendwelcher Eingriffe in den Kilometerzähler (ausgenommen fachgerechte Reparaturen) nicht mit Sicherheit bestimmt werden kann.

3. Die mit der Garantie verbundene Freihalteverpflichtung der BAIJAH gilt nicht für

a) die Kosten der anlässlich eines Garantiefalles erbrachten normalen Kundendienstleistungen und nicht für die Kosten des anlässlich eines Garantiefalles vorgenommenen Wechsels von Ölen, Filtern, Zündkerzen, etc., es sei denn, die betreffende Leistung ist eine notwendige Folge der Beseitigung eines Werkstoff- oder Werkarbeitsfehlers;

b) alle durch einen Garantiefall verursachten Nebenkosten und sonstigen finanziellen Nachteile wie zum Beispiel: Telekommunikation, Verpflegung, Unterkunft, Leihwagen, öffentliche Verkehrsmittel, etc., oder finanzielle Nachteile durch Zeitverlust und dergleichen sowie Kosten betreffend unfallbedingte Personen- und/oder Sachschäden.

4. Ob fehlerhafte Teile instandgesetzt oder ausgetauscht werden, entscheidet BAIJAH nach freiem Ermessen. Ausgetauschte Teile gehen entschädigungslos in das Eigentum von BAIJAH über. Der mit der Fehlerbeseitigung beauftragte BAIJAH-Vertragshändler hat keine Vollmacht, im Namen von BAIJAH rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

5. Die Garantie gilt bis zum Ablauf der Garantiefrist auch für alle Teile, die im Garantiefall zwecks Austausches defekter Teile in das Fahrzeug des Anspruchstellers eingebaut werden.

6. Fehler, die bei Ablauf der jeweiligen Garantiefrist nicht bei einem BAIJAH-Vertragshändler angemeldet worden sind, begründen keinen Garantieanspruch. Der jeweilige Garantieanspruch verjährt mit Ablauf von drei Monaten nach der Entdeckung des Fehlers.

PFLICHTEN DES FAHRZEUGHALTERS

Ihnen als Fahrzeughalter obliegt es, dafür Sorge zu tragen, daß Ihr Fahrzeug regelmäßig entsprechend den sowohl in Ihrem Handbuch als auch in dem Serviceheft abgedruckten Vorschriften überprüft und gewartet wird;

Ihren BAIJAH-Vertragshändler umgehend zu informieren, falls sie irgendeinen Defekt feststellen, der zu einem Garantiefall werden könnte;

Ihr Serviceheft nebst Garantiekunde vor-

zulegen, wenn Sie Ihren BAIJAH-Vertragshändler aufsuchen.

Ihrem BAIJAH-Vertragshändler obliegt es, Ihre in dem Serviceheft enthaltene Garantiekunde auszufüllen, die für die Garantie notwendige Registrierung Ihres Fahrzeuges zu veranlassen und Ihnen die Einzelheiten der BAIJAH zu erläutern;

Sie über Ihre Obliegenheiten hinsichtlich der Wartung Ihres Fahrzeuges zu instruieren; und dafür Sorge zu tragen, daß alle Ihr Fahrzeug betreffenden Serviceleistungen und Reparaturen auch außerhalb der Garantie unter Beachtung der von BAIJAH herausgegebenen Vorschriften und Richtlinien vorgenommen werden; alle Leistungen, welche die Beseitigung eines Werkstoff- oder Werkarbeitsfehlers an Ihrem Fahrzeug betreffen und unter die Garantie fallen, kostenlos zu erbringen. Ihr Garantieanspruch wird in dem bekannten Umfang in den meisten europäischen Ländern anerkannt.

BEACHTEN SIE ABER BITTE DIE FOLGENDEN EMPFEHLUNGEN:

1. Lassen Sie Ihr Fahrzeug von Ihrem BAIJAH-Vertragshändler gründlich inspizieren und warten, bevor Sie auf Reisen gehen.

2. Vergessen Sie auf der Reise nicht die periodischen Kontrollen, und denken Sie daran, daß Sie möglicherweise lange Strecken mit hoher Geschwindigkeit und mit einer schwereren Beladung als normalerweise fahren.

3. Es wird dringend empfohlen, eine Reiseversicherung abzuschließen, welche die finanziellen Folgen unvorhergesehener Zwischenfälle abdeckt. Nehmen Sie deswegen rechtzeitig vor Reiseantritt Kontakt zu Ihrem Versicherer oder einem Automobilclub auf.

4. Einige europäische Länder haben gesetzliche Vorschriften zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit bestimmtem „Reise-Zubehör“. Befragen Sie dazu Ihren BAIJAH-Vertragshändler vor Reiseantritt. BAIJAH bietet eine Reihe entsprechender Zubehörartikel an, die Sie über Ihren BAIJAH-Vertragshändler beziehen können.

5. Für die Inanspruchnahme von Garantieleistungen im Ausland ist es notwendig, daß Sie das Serviceheft stets griffbereit haben. Nur mit ihm können Sie Ihre BAIJAH-Garantie und die vorschriftsmäßige Wartung Ihres Fahrzeuges nachweisen.

6. Wir empfehlen Ihnen, Ihre Garantie im Ausland nur bei Pannen oder die Verkehrssicherheit Ihres Fahrzeuges beeinträchtigen-

den Defekten in Anspruch zu nehmen. Mit der Behebung sonstiger Mängel sollten Sie bis zu Ihrer Rückkehr warten.

7. Weitere Informationen sowie die Adressen der zum europäischen BAIJAH-Händlernetz gehörenden Betriebe finden Sie in der europäischen BAIJAH-Händlerliste. Diese erhalten Sie - falls sie sich nicht in Ihrem Fahrzeug befindet - bei Ihrem BAIJAH-Vertragshändler oder auf www.bajjah.de

GARANTIE FÜR BAIJAH-ORIGINAL-ZUBEHÖR AB MODELLJAHR 08/2007:

Wird das in der Garantiekunde spezifizierte BAIJAH-Automobil mit BAIJAH-Originalzubehör für BAIJAH-Automobile in Europa ausgerüstet und dieses Zubehör vorschriftsmäßig registriert, so gilt diese Garantie sinngemäß auch für dieses Zubehör, jedoch mit folgenden Garantiefristen:

Klimaanlagen, Audiogeräte und sonstiges Zubehör:

1. Für Zubehörartikel (einschließlich Klimaanlagen und Audio-Zubehör), die vor dem Verkauf des Fahrzeuges an den Endabnehmer eingebaut wurden, beträgt die Garantiefrist drei Jahre beginnend mit dem in der Garantiekunde angegebenen Tag.

2. Für Zubehörartikel (einschließlich Klimaanlagen und Audio-Zubehör), welche nach dem Verkauf des Fahrzeuges an den Endabnehmer eingebaut wurden, gilt als Garantiefrist die jeweilige Rest-laufzeit der Standard-Garantie für das Fahrzeug, jedoch beträgt die Garantiefrist mindestens ein Jahr beginnend mit dem in der Zubehö-Registrierkarte eingetragenen Kaufdatum.

Innerhalb der vorgenannten Garantiefristen wird BAIJAH den Endabnehmer nach Maßgabe der Garantiebedingungen von den Kosten der Beseitigung eines Werkstoff- oder Werkarbeitsfehlers an dem betreffenden BAIJAH-Originalzubehörartikel durch einen BAIJAH-Vertragshändler freihalten (Garantieanspruch).

BAIJAH AUTOMOTIVE

a brand of SZ venture capital companions Beteiligungs mbH
Rathausgasse 48

D-79108 Freiburg

Germany

Phone: +49 (7 61) 55 7 88 - 0

Fax: +49 (7 61) 55 7 88 - 99

Email: www.bajjah.eu

Web: www.bajjah.eu

**D GB KONTAKT
CONTACT**

BAIJAH AUTOMOTIVE

a brand of SZ venture capital
companions Beteiligungs mbH

Rathausgasse 48

D-79108 Freiburg

Germany

Phone: +49 (7 61) 55 7 88 - 0

Fax: +49 (7 61) 55 7 88 - 99

Email: www.baijah.eu

Web: www.baijah.eu

Der Inhalt entspricht den zum Zeitpunkt der Drucklegung vorhandenen Kenntnisse, die Angaben und Abbildungen in dieser Broschüre stellen eine annähernde Beschreibung dar. Sie enthalten z.T. auch Sonderausstattungen, die nicht zum serienmäßigen Lieferumfang gehören. Änderungen der beschriebenen Modelle vorbehalten. Stand: 08/2007.

Ihr BAIJAH-Händler / Your BAIJAH-Dealer:

